



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

VSK-Infos zur Krise (15.7.2020)

| ÜBER DIE TEMPORÄRE SENKUNG DER UMSATZSTEUER |
| ÜBER CORONA-KLAUSELN IN VERTRÄGEN |

Liebe VSK-Mitglieder,

alte Vertragsverhältnisse werden abgewickelt und neue geschlossen. In diesen VSK-Infos möchten wir Euch darüber informieren, worauf Ihr dringend bei 1. der temporären Senkung der Umsatzsteuer sowie bei 2. Corona-Klauseln in den neuen Verträgen achten müsst.

Der VSK bemüht sich sehr darum, gerechte Vertragsklauseln mit Produktionsfirmen zu verhandeln. Aber hier ist jede und jeder Einzelne von Euch gefragt! Wir dürfen keine langfristige Verschlechterung Eurer Rechtsposition hinnehmen.

WEHRT EUCH! Sonst ist es irgendwann wieder „branchenüblich“ ...

VSK-Justiziarin Katrin Simonis und der VSK-Vorstand

1. Temporäre Senkung der Umsatzsteuer (1.7.2020 - 31.12.2020)

Das Bundeskabinett beschloss im Rahmen eines Corona-Konjunkturpakets die befristete Senkung der Umsatzsteuer für das zweite Halbjahr 2020, also ab dem 1.7.2020 bis zum 31.12.2020:

- Der reguläre Steuersatz sinkt für diesen Zeitraum von 19 % auf 16 %.
- Der reduzierte Steuersatz sinkt für diesen Zeitraum von 7 % auf 5 %.

Bei den selbstständig tätigen Filmschaffenden kommt es zur Zeit immer wieder zu Unklarheiten bei der Rechnungsstellung. Die Produktionen scheinen sich oftmals nicht auszukennen, die Filmschaffenden sind verunsichert, wenn sie Vorgaben aus der Finanzbuchhaltung der Produktionsfirmen erhalten. Es soll nicht dazu kommen, dass Ihr zu einem späteren Zeitpunkt Umsatzsteuer nachzahlen müsst und dann den Ärger mit den Produktionen habt.

WICHTIG: Für Filmschaffende kommt es als Unternehmer bei der Besteuerung auf den **Zeitpunkt der Leistung** an und nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung! Hintergrund: Es ist die Leistung, die besteuert wird und die Umsatzsteuer auslöst. Wann die Rechnung gestellt wird, ist deswegen unerheblich. Das ist der Grund, warum der Leistungszeitraum auf den Rechnungen angegeben werden muss.



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

ALSO:

- Wenn eine Leistung aus dem **Zeitraum vor dem 1.7.2020** in Rechnung gestellt wird, erfolgt dies mit der regulären Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 %.
- Leistungen im **Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020** werden mit der reduzierten Umsatzsteuer von 16 % bzw. 5 % gestellt.

Bei Rechnungen, die für den Ausfall, also die Nichterbringung von Leistungen gestellt werden, stellt sich die zusätzliche Frage, ob überhaupt mit Umsatzsteuer oder nicht, denn eine reine Entschädigungszahlung (echter Schadensersatz) unterliegt nicht der Besteuerung, aber eine Zahlung für einen Verzicht auf Leistungen wohl teilweise schon. Hier gibt es verschiedene Meinungen bzw. individuelle Konstellationen - daher bitte (!) mit Eurem Steuerberater/in abklären.

2. Corona-Klauseln in den neuen Verträgen

Hier ist höchste Vorsicht geboten! Bitte unterzeichnet nichts leichtfertig, sondern wendet Euch vorher an den Verband.

In den neuen Klauseln wälzen die Produktionsfirmen ihr Betriebsrisiko oftmals zu 100 % auf die Filmschaffenden ab. Das steht der gesetzlichen Wertung völlig entgegen und könnte sogar gegen AGB-Recht verstoßen. Das wird man aber erst wissen, wenn das höchstrichterlich entscheiden wurde.

Bis dahin haben wir unsere eigene Meinung: Corona ist keine „höhere Gewalt“ und kein außerordentlicher Kündigungsgrund! Die Verträge und das Gesetz sind weiterhin einzuhalten! Eine Abwälzung des Betriebsrisikos auf den Filmschaffenden ist nicht interessengerecht!

Denkt immer daran: Geleistete Tätigkeiten werden zu 100 % bezahlt! Und die Leistungen, die man nicht erbringen kann, da sich der Vertragspartner nicht an den Vertrag hält, müssen zumindest mit einer quotalen Ausfallgage abgegolten werden!

Unsere Ratschläge:

- Setzt höhere Abschlagszahlungen in das 1/3 der Vertragszeit.
- Wir raten dringend davon ab, zu vereinbaren, dass Ihr im Falle einer vorzeitigen Beendigung nur Anspruch auf die bisher erbrachte Leistung habt. Stattdessen: Vereinbart im Zweifel eine Ausfallgage!
- Vereinbart eine „Holding-Fee“ für den Fall einer Verschiebung, die gerne für den Fall eines endgültigen Abbruchs auch auf die Ausfallgage angerechnet werden kann.



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

- Und passt dabei auf, dass die Ausfallgage nicht - wie ich es von Produktionen schon gehört habe - nur bei 10 % liegt!

Im Gesetz mag zwar eine „Vermutung von 5 %“ stehen (§648 BGB), aber die entspricht der Umsatzrendite bei Werkunternehmern wie beispielsweise Sanitär, Maler, etc., die normalerweise bei Ausfall eines Auftrages umgehend den nächsten Auftrag haben. Das ist auf die Realität in der Filmbranche nicht übertragbar! Anfragen kommen weit im Vorfeld, wenn die Produktionen in Planung und Finanzierung sind. Bei Absagen wechseln die Filmschaffenden selten direkt in das nächste Projekt. Daher werdet Ihr die gesetzliche Vermutung immer widerlegen können. Euer Anspruch ist 100 % Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigem Erwerb.